



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Gesundheits- vorsorge in der Schule

Elterninformation





Liebe Eltern

Die Gesundheit Ihres Kindes liegt auch der Schule am Herzen. Gut sehen und hören sind zum Beispiel wichtige Faktoren, damit Ihr Kind uneingeschränkt am schulischen Alltag teilhaben kann. Ebenso gehören die Gesundheitsvorsorge und die Gesundheitserziehung zu den Aufgaben der Schule. Mit verschiedenen Massnahmen tragen wir gemeinsam mit Ihnen dazu bei, die Gesundheit Ihres Kindes zu fördern und Erkrankungen zu verhindern. Dabei werden wir durch unsere Schulärztinnen und Schulärzte unterstützt. Welche Massnahmen im Einzelnen vorgesehen sind, erfahren Sie aus dieser Broschüre.

Impressum

Herausgeberin:
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Überarbeitete Auflage November 2016

Obligatorische Gesundheitsvorsorge

Schulärztliche Untersuchungen finden im Kindergarten, in der 5. Primarklasse und in der 2. Sekundarklasse statt. Sie sind obligatorisch und sollen die medizinische Vorsorge zugunsten der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kinder und Jugendlichen in Kindergarten und Schule gewährleisten. Sie sind das schulärztliche Früherkennungsinstrument zur Vorbeugung gegen Erkrankungen.

1. Inhalt der schulärztlichen Untersuchung

Die Schulärztlichen Untersuchungen dienen dazu, Auffälligkeiten in der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie gesundheitliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten. Es ist zum Beispiel wichtig, eine Fehlsichtigkeit oder eine Hörschwierigkeit frühzeitig zu erfassen und zu behandeln oder Haltungsschäden zu erkennen, damit die Schülerinnen und Schüler möglichst uneingeschränkt an der Schule und am Leben teilhaben können.

Die Schulärztin/der Schularzt kontrolliert im Rahmen der Untersuchung auch, welche Impfungen Kinder und Jugendliche erhalten haben. Ein guter Impfschutz trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche keine Krankheiten oder deren Komplikationen durchmachen müssen, die sich mit einer Impfung hätten vermeiden lassen.

Die medizinische Untersuchung im Kindergartenalter wird in der Regel von der Privatärztin oder dem Privatarzt kurz vor Kindergarten Eintritt oder im ersten Semester des ersten Kindergartenjahres durchgeführt. Dabei wird auch die Entwicklung des Kindes beurteilt (Richtlinie der Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensalters der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie). Privatärztlich nicht untersuchte Kindergartenkinder werden mit ihren Eltern von der Gemeinde/Schule der Schulärztin oder dem Schularzt überwiesen. Die schulärztliche Untersuchung im Kindergartenalter beinhaltet im Minimum:

- Sehtest, inklusive räumliches Sehen (und Farbsehen)
- Hörtest
- Messen von Grösse und Gewicht
- Beurteilung der Gesamtentwicklung
- Kontrolle des Impfstatus, Impfpflicht und Impfangebot/Impfungen

Die schulärztliche Untersuchung in der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe kann durch ein Gesundheitsberatungsgespräch mit der Schulärztin oder dem Schularzt ergänzt werden. Dieses ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Untersuchung in der 5. Klasse und 2. Sek beinhaltet:

- Sehtest inklusive Farbsehen
- Hörtest
- Messen von Grösse und Gewicht
- Kontrolle des Impfstatus, Impfempfehlung und Impfangebot
- Bei bestehenden Impfücken: Kostenlose Impfung mit schriftlichem Einverständnis der Eltern

2. Freie Arztwahl

Auf der Kindergartenstufe ist die Untersuchung bei der Privatärztin oder dem Privatarzt vorgesehen. Selbstverständlich können die Eltern im Rahmen der freien Arztwahl die Schulärztin oder den Schularzt mit der Untersuchung beauftragen.

In der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe bieten die Gemeinden die schulärztliche Untersuchung in der Regel durch die Schulärztin oder den Schularzt an. Es steht den Eltern aber frei, die Untersuchungen auf eigene Kosten bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

3. Finanzierung

Kindergartenstufe:

- Bis zum vollendeten 5. Altersjahr sind die Krankenversicherer verpflichtet die Kosten der präventiven ärztlichen Untersuchung (ausgenommen Selbstbehalt) zu übernehmen.

Primarstufe und Sekundarstufe:

- Die Gemeinden tragen die Kosten der schulärztlichen Untersuchung. Nehmen die Eltern für die Untersuchungen, die freie Arztwahl in Anspruch, so tragen sie die Kosten.
- Bezeichnen Gemeinden keine Schulärztinnen und Schulärzte für die schulärztlichen Untersuchungen und verweisen sie deshalb die Eltern zur Privatärztin oder zum Privatarzt, übernimmt die Gemeinde die gesamten Kosten.

4. Ärztliche Schweigepflicht

Die Schulärztin oder der Schularzt darf Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen aus den schulärztlichen Untersuchungen nur den Eltern und den betroffenen Schülerinnen und Schülern mitteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die Klassenlehrperson über die Ergebnisse zu informieren, die für den Unterricht bedeutsam sind (z. B. Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens; Entwicklungsschwierigkeiten, die eine ungestörte schulische Entwicklung erschweren; schwere und allgemein beeinträchtigende Allergien und chronische Krankheiten). Die Eltern können die Orientierung der Lehrperson oder der Schulbehörden an die Schulärztin oder den Schularzt delegieren (Entbindung vom Berufsgeheimnis). Diese erfolgt schriftlich durch die Eltern. Sind die Schülerinnen und Schüler älter als 12 Jahre, können sie in der Regel selber über Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bestimmen.

Überprüfung des Impfstatus

Kinder sind besonders in den Herbst- und Wintermonaten häufig krank. Die meisten dieser Erkrankungen, welche mit Schnupfen, Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder Hautausschlägen einhergehen, verlaufen gutartig. Allerdings können einige übertragbare Infektionskrankheiten, wie z. B. die Masern, schwer verlaufen und in seltenen Fällen zu bleibenden Schäden oder zum Tod führen. Gegen die wichtigsten, unter Umständen schwer verlaufenden Kinderkrankheiten gibt es Impfungen. Impfungen können zum Beispiel auch gegen Krebs schützen, z. B. am Gebärmutterhals bei Mädchen und jungen Frauen



und am Penis bei Jungen und jungen Männern sowie gegen Genitalwarzen wirksam sein (HPV-Impfung).

Je mehr Kinder geimpft sind, desto seltener treten die oben erwähnten Krankheiten auf. Daher schützen Impfungen nicht nur die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, sondern letztlich die ganze Bevölkerung. Sich gegen Infektionskrankheiten impfen zu lassen, ist auch ein Akt der Solidarität mit all jenen Menschen, die nicht geimpft werden können wie z. B. Säuglinge unter 6 Monaten, Kinder und Erwachsene mit schweren Allergien oder schwachem Immunsystem und schwangere Frauen. Die Impfprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen ist eine wirksame und kostengünstige Massnahme und gehört zu den grössten Erfolgen der präventiven Medizin.

Der Impfstatus wird im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe anhand des Impfausweises (Original oder Kopie) geprüft. Fehlen wichtige Impfungen gemäss dem Nationalen Impfplan oder ist eine Nachimpfung fällig, so werden die Eltern von der Schulärztin oder dem Schularzt informiert. Die empfohlenen Impfungen können entweder bei der Privatärztin oder dem Privatarzt oder bei der Schulärztin oder beim Schularzt nachgeholt werden. Da Impfungen auf freiwilliger Basis erfolgen, ist die schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig. Das Impfangebot – insbesondere auf der Mittel- und Sekundarstufe – ist gerechtfertigt, da Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe oft Lücken im Impfschutz aufweisen.

Die Gemeinden können Impfkaktionen planen, bei denen Kinder und Jugendliche geimpft werden. Die Schulärztinnen und Schulärzte führen diese Impfungen durch. Sie sind für die Schülerinnen und Schüler gemäss Epidemiengesetzgebung kostenlos.

Gesundheitsberatung und -erziehung

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Dazu gehört auch die Gesundheitserziehung, die von den Schulärztinnen und Schulärzten unterstützt wird. Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Gemeinden und Schulen mit dem Ziel, dass sich die Schülerinnen und Schüler gesund entwickeln können. Dazu unterstützen sie in den Schulen Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention oder Themen aus den Bereichen Ernährung, Bewegung, Sexualpädagogik und Suchtprävention.

Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich
Dr. med. Ferdinanda Pini-Züger, MPH
Walchestrasse 21, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 97, E-Mail: schularzt@vsa.zh.ch

